

ohne Stockungen, sich vollziehende Zuleitung des Publikums zu den Sitzplätzen ermöglichte. In den Gebäudemantel eingegliedert, kam nun die Bogenhalle nach außen in der Fassade nur als Bogenreihe zur Erscheinung. Sie bedurfte, um als Halle erkannt zu werden, gewissermaßen einer verdeutlichenden Aufschrift und diese hat sie durch den Bogenpfeilern vorgelegten Reliefschmuck der Halbsäulen und gradlinigen Gebälke erhalten, der dem Bilde der griechischen Säulenhallen entnommen ist. So aus einer rein äußerlichen Verbindung der römischen konstruktiven Form mit der griechischen dekorativen Form erwachsen, stellt sich dieses Fassadenmotiv so recht als ein Kind römischen Geistes dar. Künstlerische Erfindungsgabe hat an ihr den geringsten Anteil und die war ja auch das, worin die Römer im Gegensatz zu den Griechen am wenigsten stark gewesen sind. Es bleibt sehr bezeichnend, daß das Motiv in der griechischen Osthälfte des römischen Reiches niemals Aufnahme gefunden hat; seine Verwendung ist ausschließlich auf Rom und den Westen beschränkt geblieben. Aber die Künstler der Renaissance haben ihm hohe Schätzung gezollt und es als klassisches Vorbild aufgenommen und wieder verwendet. In der Form, in der es zuerst ausgeprägt ist, ist es durch die ganze Kaiserzeit hin unverändert festgehalten mit nur einer *A u s n a h m e* und diese bietet die *Porta nigra*. An deren Fassade sind die Zwischenstücke zwischen den Bogen nicht wie überall sonst als Pfeiler, sondern als Wandstücke mit seitlich angesetzten pfeilerartigen Rahmenstücken gebildet, sie sind dadurch erweitert und die Bogenöffnungen selbst entsprechend kleiner geworden. Diese wirken infolgedessen mehr wie fensterartige Durchbrechungen einer Wand. So erscheint das Alte verflüchtigt, in beginnender Zersetzung begriffen, und wir werden darin ein weiteres zu den letzthin von Prof. Krencker aufgeführten, hinzutretendes *A r g u m e n t f ü r die sehr späte Entstehung der Porta* erblicken dürfen. Jedenfalls steht sie in der Reihe der Bauten, die diesen Fassadenschmuck aufweisen, an abschließender Stelle.

## Die Rauschenburg auf dem Hunsrück.

Von Dr. Alois Schmidt, Koblenz.

Die Rauschenburg gehört zu jenen nicht sehr zahlreichen Burgen, die zur Bekämpfung feindlicher Feste angelegt wurden, und die man gewöhnlich als Trutz- oder Gegenburgen bezeichnet. Sie wurde ebenso wie Trutzeltz in der sogen. Elzer Fehde (1331—1337) von dem als Bischof wie als Staatsmann und Kriegsherr gleich hervorragenden Kurfürsten Baldewin von Trier errichtet<sup>1</sup>. Die Gemeiner der in den Seitentälern der unteren Mosel gelegenen Burgen Elz, Waldeck, Schöneck und Ehrenburg, die sich durch Baldewins Territorialpolitik bedroht fühlten, hatten sich am 15. Juni 1331 zu gegenseitigem Schutz und Trutz zusammengeschlossen. Noch in demselben Jahre ging Baldewin gegen die Verbündeten vor und bezwang die Burg Elz durch Einschließung und Erbauung der Trutzfeste Baldeneltz oder Trutzeltz. Schwieriger und von längerer Dauer war der Kampf um die drei Hunsrückburgen. Auch hier wurde das soeben erprobte Kampfmittel des Baues einer Gegenburg an-

<sup>1</sup> Zur Elzer Fehde vgl. Friedrich Back, *Das Kloster Ravengiersburg und seine Umgebungen*, 2. Bd., Koblenz 1853, S. 72—74; Al. Dominicus, *Baldewin von Lüzelburg*, Koblenz 1862, S. 391 bis 394. — Eine gute Würdigung der Burgenbauten Baldewins gibt August von Cohausen, *Die Befestigungsweisen der Vorzeit und des Mittelalters*, Wiesbaden 1898, S. 191/2, in dem Abschnitt „Strategische Bedeutung der Burgen“. über Gegenburgen vgl. Otto Piper, *Burgenkunde*<sup>2</sup>, München und Leipzig 1905, S. 350, 370—372, 531 ff. — über die Rauschenburg vgl. bisher: Johann Goswin Widder, *Versuch einer vollständigen Geographisch Historischen Beschreibung der Kurfürstl. Pfalz am Rheine*, 3. Theil, Frankfurt u. Leipzig 1787, S. 502; von Stramberg, *Rheinischer Antiquarius* II, 5. Koblenz 1856, S. 804 ff.; Paul Lehfeld, *Die Bau- und Kunstdenkmäler des Reg.-Bez. Koblenz*, Düsseldorf 1886, S. 623; Wilhelm Fabricius, *Das Pfälzische Oberamt Simmern*, Westdeutsche Zeitschrift, Jhg. XXVIII, 1909, S. 104.

gewandt. Auf gegnerischem Grund und Boden, gegenüber der Burg Schöneck und unweit der beiden anderen Burgen erbaute Baldwin auf dem schon 1285 urkundlich erwähnten Rauschenberg<sup>2</sup> im Jahre 1332 die nach diesem Gelände benannte Burg Rauschenburg. Die Angriffsabsicht geht nicht allein aus der Tatsache hervor, daß die Burg gerade im Verlauf dieser Fehde und an dieser Stelle errichtet wurde, sondern sie ist ausdrücklich bezeugt durch den Geschichtsschreiber der Gesta Trevirorum, der die Feste mit einem Hammer vergleicht, mit dem die Hörner der übermütigen zermaltet wurden<sup>3</sup>. In derselben Quelle wird berichtet, daß die widerspenstigen Ritter im darauffolgenden Jahre (1333) um Frieden gebeten hätten. Jedoch erst am 9. Januar 1336 kam dieser Zustand, indem die Ritter sich zur Auflösung ihres Bündnisses verpflichteten und versprachen, auf die beiden neu erbauten Trutzburgen samt ihren Beifängen, Wegen und Stegen keinerlei Rechte und Ansprüche zu erheben<sup>4</sup>. Johann von Elz, der in die Sühne zunächst noch nicht eingeschlossen war, trat am 16. Dezember 1337 dem Vertrage bei und wurde von Kurfürst Baldwin zum Erb-Burggrafen von Baldenelz ernannt<sup>5</sup>. Auf der Rauschenburg jedoch wurde der Ritter Konrad von Esch am 8. Juli 1337 als Burggraf eingesetzt mit der Bestimmung, daß nach dessen Tode sein Neffe, Johann von Schöneck, der Sohn seiner Schwester Blancheflors, oder einer seiner Söhne, wenn aber solche nicht vorhanden wären, Johanns Bruder Konrad bzw. dessen überlebender Sohn oder Tochter folgen sollte<sup>6</sup>. Es hat den Anschein, als ob die Genannten nicht zu den Gegnern Baldewins in der Elzer Fehde gehört haben. Jedenfalls wird in dem Bündnis von 1331 und in der Urfehde von 1336 keiner von ihnen genannt; als Gemeiner von Schöneck erscheinen dort nur Heinrich von Hunolstein und Philipp und ihre Brüder Friedrich und Emmerich<sup>7</sup>.

<sup>2</sup> In der noch ungedruckten Urkunde vom 7. Mai 1285 (Orig. Staatsarchiv Koblenz, Abt. 52,19 Nr. 12), in der sich Winand von Waldeck und die Brüder Simon und Konrad d. J. von Schöneck über die Teilung der bisher gemeinsamen Orte, Gerichte usw. Mermuth und Gondershausen vertragen, wird zum ersten Male der „Rusberg“ genannt; den Brüdern Simon und Konrad wird darin zugestanden, sich mit 4 Eseln im Rusberge zu beholzigen. Die Urkunde verdient wegen ihres rechtsgeschichtlichen Inhalts und als frühe Urkunde in deutscher Sprache Beachtung. Regest bei Goerz, Mittelrhein. Regesten Bd. IV Nr. 1244. Druck demnächst bei Friedrich Wilhelm, Corpus der altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300.

<sup>3</sup> Gesta Trevirorum ed. Joannes Hugo Wyttensbach et Michael Franciscus Josephus Müller, vol. II, Trier 1838, S. 251: „Alio sequenti anno domini millesimo trecentesimo trigesimo secundo guerra durante contra dicta quatuor castra, castrum Rusenberch a fundamentis aedificavit, de quo potentiae suae malleo erecto contrivit cornua superborum.“

<sup>4</sup> Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289—1396, 1. Abt. 2. Bd. bearb. von Heinrich Otto, Darmstadt 1932, Nr. 3479.

<sup>5</sup> Dr. Staatsarchiv Koblenz Abt. 1 A. Gedruckt: Günther, Cod. dipl. Rheno-Mos. Bd. III Nr. 227. Regest bei Goerz, Regesten der Erzbisch. von Trier S. 80 zu Dezember 30, nach einem neueren Kartular, in dem wohl irrtümlicher Weise dinstag nach dem heil. Christus-tag statt dinstag nach dem heil. Lucientag steht.

<sup>6</sup> Der Revers Konrads von Esch ist in zwei Fassungen in den Sammlungen des Trierer Notars und Offizials Rudolf Losse überliefert, die von Edmund E. Stengel unter dem Titel *Nova Alamanniae* herausgegeben sind (Berlin 1921). Beide Fassungen sind dort nebeneinander unter Nr. 465 (S. 289) abgedruckt. Ich folge hier der weiteren Fassung (D). Nach dem ursprünglichen Entwurf dieser Fassung D waren als Erbberechtigte genannt seine Brüder Dietrich und Heinrich und deren männliche Erben, und falls solche nicht vorhanden, die Söhne seiner Schwestern von Schöneck und von Orley.

<sup>7</sup> Diese hier von Hunolstein genannten Gemeiner von Schöneck gehören nicht zur Familie von Hunolstein, sondern zu den von Schönecks, wie sich aus dem Siegel (Schild mit Balken) ergibt. Jedoch befindet sich rechts oben ein kleiner Stern. Es handelt sich also wohl, wie auch Back a. a. O. S. 260 richtig bemerkt, um eine Nebenlinie der von Schöneck. Vgl. auch Fr. Töpfer, Urkundenbuch für die Geschichte des gräf. und freiherrl. Hauses der Bögte von Hunolstein, Nürnberg 1866/72, wo sich mehrere Angehörige dieses Zweiges nachweisen lassen. Über die Burg und Familie von Schöneck vgl. Bruno Hirschfeld, Schloß Schöneck, Mitteilungen des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Heimatschutz 3. Jhg. Düsseldorf 1909, S. 189.

Die Bedingungen für die Verleihung des Burggrafenamtes, zu denen sich Konrad von Esch am 8. Juli 1337 bekannte, waren folgende:

Die Burg soll allezeit dem Erzbischof und dem Erzstift Trier gegen jedermann ledig und offen sein; der Burggraf soll den Gehorsam, Dienst und Hilfeleistung mitsamt der Burg gegen jedermann verpflichtet sein, soweit er es unbeschadet seiner Ehre tun kann, andernfalls soll er die Burg mit Zubehör ohne Verzug zurückgeben; wenn aber die Eintracht wiederhergestellt ist, soll er wieder als Burggraf eingesetzt werden; Erzbischof und Erzstift sollen sich jederzeit und gegen jedermann der Burg bedienen können, dem Kurfürsten und seinen kirchlichen und weltlichen Untertanen darf der Burggraf keinen Schaden zufügen und keinem Feinde Zutritt gewähren; die Erbfolge soll in der bereits oben erwähnten Weise geregelt werden; auch die Nachfolger des Burggrafen sollen ihren Eid leisten; die Pförtner, Wächter und Turmknechte sollen von dem Schulteif zu Münstermaifeld oder einem Beauftragten des Erzbischofs und dann von dem Burggrafen vereidigt werden; Pförtner, Wächter und Turmknechte, die dem Erzbischof nicht genehm sind, sind innerhalb Monatsfrist durch andere zu ersetzen; bei weiblicher Nachfolge im Burggrafenamt soll der Gatte erst nach Eidesleistung gegen Erzbischof und Stift das Amt übernehmen und die Erbin ebenfalls den Eid leisten; Johann und Konrad von Schöneck<sup>8</sup> tragen mit Zustimmung ihrer Mutter nachbenannte Allodialgüter dem Erzbischof und der Trierer Kirche zu Lehen auf und überlassen sie für alle Zeiten an die Burg Rauschenburg: den Hof „d u m K o d e n“ bei Esch mit Acker, Wiesen und Zubehör, den Hof zu Alken mit Weingärten und Zubehör, der von Gerlach gen. Mordelin erworben ist, und den Hof und das Haus zu Boppard nebst Weinbergen, Zinsen und Zubehör; ferner hinterlegen sie im Deutschen Haus (zu Koblenz) 1000 Schildgulden (mille clippes aureos monete regis Francie bonos et legales) zum Ankauf von Allodialgütern, die ebenfalls an die Burg zu überlassen sind; alle künftigen Erwerbungen im Umkreis von 2 Meilen, die nicht von andern Herren zu Lehen gehen, sollen ebenfalls sogleich dem Erzbischof und der Trierer Kirche zu Lehen aufgetragen werden; keine Güter dürfen verlehnt oder entfremdet werden, sondern sie sollen allezeit unversehrt und ungeteilt zur Rauschenburg gehören; die Burg mit allen ihren einzelnen Teilen soll immer in gutem und geziemendem Bau erhalten werden<sup>9</sup>; bei Verlezung dieses Vertrages soll der Burggraf innerhalb Monatsfrist die Schäden abstellen und ausbessern, andernfalls alle Lehen und Eigengüter verfallen sind; eine Untersuchung über vorstehende Punkte darf nur ihm oder einem von ihnen persönlich geschehen oder vor der Burg; er verzichtet auf die Vergünstigung und Hilfe jeglichen kanonischen, bürgerlichen oder gewöhnlichen Rechtes, wodurch er gegen Vorstehendes befreit werden kann.

Bon demselben Ritter Konrad von Esch und seinen Neffen Johann und Konrad von Schöneck ist eine Verpflichtung vom 8. Januar 1340 überliefert, die inhaltlich mit der soeben besprochenen Urkunde übereinstimmt; sie hinterlegen mit Zustimmung Blanzeßlers 1000 Schildgulden im Deutschen Haus zu Koblenz, für die Besitzungen zu dem Burggrafenamt angekauft werden sollen<sup>10</sup>.

Wie lange Konrad von Esch das Burggrafenamt innegehabt hat, ist ungewiß. Am 19. April 1364 ist Konrad von Schöneck als Herr zu Rauschenburg (Rusinberg) bezeugt<sup>11</sup>. Dieser Ritter Konrad von Schöneck, der Älteste, gen. der Rote, gab am 7. Mai 1379 dem Erzbischof Kuno die Burg nebst anderen Lehen wieder zurück gegen 1500 Mainzer Gulden, die er zur Abtragung eigener und seiner Verwandten

<sup>8</sup> Entsprechend der Änderung über die Erbfolge wurde die ursprüngliche Bestimmung, nach welcher Konrad von Esch alle seine Güter zu Plattene und seinen Hof zu Mellich bei Springiersbach mit allem Zubehör dem Erzbischof und Erzstift zu Lehen aufträgt, getilgt.

<sup>9</sup> Die hierauf bezügliche Stelle bei Stengel „ipsum castrum in se et in singulis eius partibus, in structuris, bonis ac detentibus perpetuo conservare“ dürfte wohl zu verbessern sein in: „in structuris bonis ac decentibus perpetuo conservare“.

<sup>10</sup> Gedruckt bei Karl Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Bd. III, Leipzig 1885, S. 173, nach Abschrift im Balduineum Kasselstadt. Eine weitere Abschrift mit einigen beachtenswerten Abweichungen befindet sich im Balduineum II (Staatsarchiv Koblenz, Abt. 1 C Nr. 2 nr. 650). — Der Vollständigkeit halber sei hier noch eine Nachricht über Rauschenburg angeführt aus den Kassenabschlüssen und Nachträgen zur Erzstiftlichen Hauptrechnung zum Jahre 1340 (Gedruckt bei Lamprecht a. a. D. S. 432): „Jacobo Schutze pro equo amissio ante Russimberg 20 s. gr. antiquorum, 5a octobris.“

<sup>11</sup> Publications de la Société pour la recherche et la conservation des monuments historiques dans le Grand-Duché de Luxembourg, Année 1883 XXXVI (XIV) S. 81 Nr. 402.

Schulden, sowie zur Lösung seiner Bürgschaftsgeiseln verwendet hatte<sup>12</sup>. Einige Tage später, am 11. Mai, wurde er dafür mit gewissen Gütern und Leuten auf Lebzeit abermals belehnt<sup>13</sup>. Am 3. Juni übergab er dem Erzbischof und dem Erzstift alle Briefe von der Feste und dem Burggrafenamt Rauschenberg und erklärte, daß alle etwa später aufgefundenen Briefe derselben Burg und Burggrafschaft kraftlos sein sollen<sup>14</sup>.

Am 21. Juni 1382 leisteten auch sein Schwiegersohn Johann Wolff von Spanheim d. J. und dessen Gemahlin Adelheid von Schöneck auf ihre Ansprüche an Rauschenburg und Esch nebst den dazugehörigen Lehen Verzicht. Daß diese Erklärung nicht ganz freiwillig abgegeben wurde, sondern erst die Folge kriegerischer Auseinandersetzungen war, geht aus folgenden Bemerkungen in der Urkunde hervor: „daß ich... um bſulichen krieg, als ich mit yn (Erzbischof Kuno) gehabt han, vor mich und auch alle myne helfere und dienere luterliche und genzliche gesoenet und gerichtet bin;“ „zum eirsten han ich genzlich vertziegen und vertzihen an diſem brieu ſſ alle gevangen, die ich in diſem kriege gefangen han, und ſſ alle ſchekunge und brantschekunge und alle gelt, daß biß ſſ diſen hutigen dag ungehaben und unbetzalet werē<sup>15</sup>.“

Am 18. Juni 1394 wurde Dietrich Boos von Waldeck von Erzbischof Werner zum Amtmann seiner Feste Rauschenberg nebst allem Zubehör und allen Leuten ernannt<sup>16</sup>. Als Vorgänger in diesem Amt wird hier der Ritter Kuno von Sterrenberg genannt; jedoch erfährt man nicht, seit wann dieser das Amt bekleidet hat. Vergleicht man die Bestimmungen über die Pflichten und Rechte dieses „Amtsmannes“ mit denen des „Burggrafen“ von 1337, so sind ihm hier wie dort lediglich militärische Aufgaben gestellt: die Burg und die dazu gehörigen Leute zu verteidigen und zu beschirmen, nichts Feindliches gegen seinen Herrn und das Erzstift oder ihre Untertanen zu unter-

<sup>12</sup> Abschrift (saec. XIV) Staatsarchiv Koblenz, Abt. 1 C Nr. 5 nr. 451; Regest: Günther, Cod. dipl. Bd. III, 2 S. 821 Nr. 574.

<sup>13</sup> Abschrift (saec. XIV) Staatsarchiv Koblenz, Abt. 1 C Nr. 5 nr. 452.

<sup>14</sup> Orig. Staatsarchiv Koblenz, Abt. 1 A; Abschrift (saec. XIV) ebendort, Abt. 1 C Nr. 5 nr. 453; dieser Abschrift in Copiar 1 C Nr. 5 folgt ein Verzeichnis der zur Burg gehörigen Leute auf dem Hunsrück, das wegen der darin vorkommenden Familien- und Ortsnamen mitgeteilt zu werden verdient:

Hic sunt homines pertinentes ad castrum Russenberg sedentes in pago Hundesrücke:	
Riße von Denraet (= Dörth).	Friße von Bulche (= Beulich).
Clais Nebe.	Conze von Diedeler (= Dieler).
Henne Cremer von Denraet.	Kunynck von Halstenbach.
Heynße von Denrait.	Clais von Ungerait.
Hennekin Hildeman von Denrait.	Heynße Bendels son.
Tekil von Ungerait (= Hungenroth).	Arnold Quarre von Bickebach (= Bickenbach).
Rule von Moirshusen (= Morshausen).	Mathys syn bruder.
Heynße Schieue von Halstenbach (= Halsenbach).	Schone Heynrich von Bassilscheid (= Basselscheid).
Sybode syn bruder.	Conze Körber von Frankwilre (= Frankweiler).
Peter von Halstenbach.	Conze von Macken der heymburge.
Emiche von Karbach.	Thomas syn son.
Goeswin von Werle (= Werlau).	Syfrid von Sabershüsen.
Coynze Lutgin von Sabershüsen (= Sabershäusen).	Henne Maich von Luze (= Lütz).
Henne der snyder von Loer (= Chr?).	Jacob Daniel von Bulche.
ingebrand von Kornwilre (= Kornweiler).	Arnolt von Diedeler.
Henne Haubickel von Buchulz (= Buchholz).	Arnold von Buchulz.
Wygand von Herswisen (= Herschwiesen).	Rutger von Tülenburne (Faulenborn).

<sup>15</sup> Abschrift (saec. XIV) Staatsarchiv Koblenz, Abt. 1 C Nr. 5 nr. 528; Regest: Günther, Cod. dipl. Bd. III, 2 S. 821 Anm. zu Nr. 574.

<sup>16</sup> Revers des Dietrich Boos von Waldeck: Abschrift (saec. XIV/XV) Staatsarchiv Koblenz, Abt. 1 C Nr. 8 nr. 769.

nehmen oder zu unterstützen, auf der Burg mit Gesinde hauszuhalten, sie in vertheidigungsfähigem Zustand zu halten („bestellen und bestalt halten“) und sie dem Erzbischof und Erzstift offen zu halten, im Kriege getreulich zu dienen und Hilfe zu leisten, wogegen ihm etwaige Verluste an Pferden erstattet werden. Als Entschädigung für die Bewachung der Burg, die Bestellung von Pförtnern, Turmknechten und Wächtern und für die Handhabung des Amtes werden ihm der Hof Faulenborn<sup>17</sup> mit Zubehör, ferner zwölf Malter Korn, zwanzig Malter Hafer, zwei Fuder Wein und zwölf schwere Gulden von der Kellerei Boppard angewiesen. Von irgendwelchen Verwaltungsbefugnissen, wie sie einem Amtmann gemeinhin zustehen, ist nirgends die Rede. Der Begriff „Amtmann“ bedeutet demnach kaum etwas anderes als der bisherige Begriff „Burggraf“; es ist ein neuer Name für dieselbe Sache.

Auch in der Folgezeit konnte sich das Burggrafenamt nicht zu einem Amte im eigentlichen Sinne des Wortes entwickeln, weil es nicht gelang, im Bereiche der Feste weitere Besitzungen und Gerechtsame zu erwerben. Dass jedoch solche Absichten und Pläne bereits von Erzbischof Baldwinus ins Auge gefasst waren, ist kaum zu bezweifeln. Es wurde bereits oben erwähnt, dass im Jahre 1340 tausend Schildgulden im Deutschen Hause zu Koblenz hinterlegt wurden, die zur Vergrößerung und Ab rundung der zum Burggrafenamt gehörigen Besitzungen verwendet werden sollten. Jedoch fand sich schon bald danach, wie wir aus einer Urkunde vom 14. Juli 1344 wissen, eine bessere Verwendung für diese Summe, indem dafür die Hälfte der Stadt und Herrschaft Limburg angekauft wurde, wogegen Konrads des Roten von Schöneck Witwe Blanzeßlors und ihre Söhne Johann und Konrad die Burg Thurand und eine Rente zu Alken von fünf Fuder Wein und 80 Malter Hafer pfandweise auf zwei Jahre erhielten<sup>18</sup>. Von der Rückzahlung des Geldes ist nichts bekannt. So ist es wahrscheinlich, dass infolge der freilich ungleich wertvolleren Erwerbung von Limburg der Ankauf von Gütern bei der Rauschenburg und damit die Begründung eines Amtes Rauschenburg unterblieben ist. Ganz aufgegeben wurde der Plan jedoch damals noch nicht. Noch am 8. Januar 1354 wird in dem Sammelprivileg, das sich Erzbischof Baldwinus von König Karl IV. für das Erzstift Trier ausschreiben ließ, auch Rauschenberg in der Reihe derjenigen Städte, Dörfer und Burgen genannt, die der Trierer Kirche mit allen Vogteirechten, hoher und niederer Gerichtsbarkeit, Herrschaftsrechten, Rechten und Gütern zuerkannt und mit der Emunität ausgestattet werden<sup>19</sup>. Wie Baldenau, Baldeneck, Schmidtburg und andere Burgen, die später Amtssitze wurden, sollte auch Rauschenburg Mittelpunkt eines Verwaltungsbezirks werden. Die tatsächliche Entwicklung dieses „Amtes“ Rauschenburg bestätigt die Richtigkeit der von E. Schaus vertretenen Ansicht, dass durch die sogen. Trierer Sammelprivilegien „der planmäßig durchgeführte Verwaltungsaufbau rechtlich im Sinne der Landesherrschaft unterbaut werden sollte“ und dass sie „mehr als Nachweis des erzstiftslich trierischen Besitzstandes aufzufassen“ sind<sup>20</sup>.

<sup>17</sup> Hof Faulenborn im Amt Koblenz am Wege von Dieblich nach Waldeisch. In einem Aktenstück über einen Rechtsstreit um ein Stück Wald des Faulenborner Hofs befindet sich eine Karte (von 1781), auf der der Hof eingezeichnet ist (Staatsarchiv Koblenz, Abt. 1 C Nr. 2450; weitere Akten über den Hof daselbst Nr. 2446—2449). Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz, kennt den Hof nicht.

<sup>18</sup> Gedruckt: Günther: Cod. dipl. III, 1 S. 465 Nr. 303. Der Dr.-Revers Blanzeßlors und Johanns und Konrads von Schöneck vom 30. Juli 1344 mit eingerückter Urkunde Baldewins im Staatsarchiv Koblenz Abt. 1 A. — über den Ankauf von halb Limburg vgl. M. Dominicus, Baldwinus von Lüzelburg S. 505 und Bahl, Beiträge zur Geschichte Limburgs II, Progr. des Realgymnasiums Limburg, 1890, 11; — Gesta Trevirorum II S. 258; — Limburger Chronik hrsg. v. Wyß S. 28. (M. G. Dt. Chron. 4, 1). — Für die Rauschenburg kam als zu erwerbendes Gebiet vor allem die zum Oberamt Simmern gehörige Oberschultheißei Gondershausen in Betracht, auf deren Gebiet die Burg lag.

<sup>19</sup> Böhmer-Huber Nr. 1742; — vgl. dazu Reinhard Lüdicke, Die Sammelprivilegien Karls IV. für die Erzbischöfe von Trier, Neues Archiv 33. Bd. 2. Heft, S. 353.

<sup>20</sup> E. Schaus, Die Stadtrechtsverleihungen im Sammelprivileg für das Erzstift Trier von 1332, Trierer Zeitschrift I, 1931 S. 8—18. Was dort über das Privileg von 1332 gesagt wird, gilt sinngemäß auch von den späteren Privilegien.

In den Lehnsurkunden bzw. den Lehnsreversen über Rauschenburg kommt in der Folgezeit weder der Ausdruck Burggraf noch Amtmann vor. Am 23. Juni 1401<sup>21</sup> bekennt Heinrich von Eych, Herr zu Olbrück, daß ihm von Erzbischof Werner von Trier Feste und Schloß zu dem Ruyßberg mit seinem Begriff, Aickern, Wiesen und Wäldern samt dem Hof Fulenburne nebst Zugehörungen auf Lebenszeit „gegeben und geluwen“ sei, „zu besizene und getruweliche zu hanthabene und in besserem buwe, wan sie ißunt sint, zu halde, und mit sulichen furwerten und underscheide, das die selben vester unsers herren von Trier, sinen nakomen und des stifts ußgebich, engen, ledig huyß syn sal und verliben, wieder allermenlich sich daruß und daryn zu yrem willen zu behelfen“. Aus der Verpflichtung, die Burg in besserem Bau als bisher zu halten, darf man wohl schließen, daß sie sich damals in baufälligem Zustand befand. Für die an dem Schloß vorzunehmenden Bauten dürfen 200 Gulden „mit kuntschaf“ des Erzbischofs aufgewandt werden. Die sorgsame Pflege der zur Feste gehörigen Waldungen wird dem Lehnsträger besonders zur Pflicht gemacht; nur Bau- und Brennholz für das Schloß soll daraus geliefert werden.

Nach Heinrich von Eychs Tode wurden seinem gleichnamigen Sohne am 27. Dezember 1412 dieselben Lehen unter den gleichen Bedingungen übertragen<sup>22</sup>. Bald darauf, noch unter Erzbischof Werner von Falkenstein (1388—1418) wurde das Lehen geteilt, und zwar kam ein Halbteil an Heinrich Vogt von Eych, das andere an Johann Waldbott von Bassenheim. Dagegen machten nun die Brüder Johann Boos von Waldeck und Johann Schenk von Liebenstein als Nachkommen Konrads des Roten von Schöneck Erbansprüche geltend. Der Streit wurde im Jahre 1420 (Juli 23) dadurch beigelegt, daß ihnen ein Drittel der Burg Rauschenburg und des Hofes Fulenburn nebst einem Drittel Zubehör als erbliches Mannlehen unter Vorbehalt des Öffnungsrechtes für Kurfürst und Erzstift gegeben wurde<sup>23</sup>. Demzufolge erhielten nun auch Johann Waldbott von Bassenheim und Heinrich Vogt von Eych je ein Drittel des Lehens unter denselben Bedingungen zugewiesen<sup>24</sup>.

Aus der weiteren Geschichte der Burg ist zu erwähnen, daß im Jahre 1424 (Juli 25) Johann Boos von Waldeck dem Erzbischof Otto alle seine „arme angehörige Lude“ auf dem Hunsrück um den Ruyßberg, die zum Rauschenberg gehört haben und die der Erzbischof ihm vormals gegeben hatte, übergibt, damit sie fortan dem Erzbischof und Stift oder ihrem Amtmann zu Boppard mit „dynsten und achten“ gehorsam sein sollen, bis er oder seine Erben ihre Rückgabe wünschen<sup>25</sup>. Am 11. August 1442 versprach Johann Boos von Waldeck d. J., seinen mit Zustimmung des Erzbischofs Jakob dem Grafen Philipp von Kaizenbogen versekten Anteil an Schloß Rauschenberg innerhalb eines Vierteljahres

<sup>21</sup> Orig. Staatsarchiv Koblenz, Abt. 1 A Rauschenburg 2.

<sup>22</sup> Orig.-Lehnrevers: Staatsarchiv Koblenz, Abt. 1 B Nr. 2414; Regest: Günther, Cod. dipl. IV S. 163 Nr. 56.

<sup>23</sup> Abschrift (saec. XIV), Staatsarchiv Koblenz, Abt. 1 C Nr. 10 nr. 87, darin über die Streitigkeiten: „als wir ansprache und vorderunge meynten zo haben und auch in zweitrechte und missele kommen waren mit dem erwirdigen in got vatter und herren hern Otten erzebuschhoffe zo Trier und eheleichin sinen vurfare und styfte von Trier als von des floßes Ruyßperch und des hoeffs zu Fulenbiren wegen, die uns zom halbenteyle anerstorben und erfallen waren, als wir meynten, von tote hern Conrads von Schonecke des roden unsers anchen.“

<sup>24</sup> Abschrift (saec. XIV) der Belehnung Johann Waldbotts von Bassenheim vom 1. Juni 1421: Staatsarchiv Koblenz, Abt. 1 C Nr. 10 nr. 113; Abschrift des Reverses, ebenda nr. 411; Abschrift (saec. XIV) des Reverses Heinrich Vogts von Eych vom 10. März 1422, ebenda nr. 126 und im Gräfl. Waldbott von Bassenheimschen Archiv, Staatsarchiv Koblenz, Abt. 54. Darin wird auch erwähnt, daß er von Erzbischof Werner mit einem Halbteil der Burg nebst Zubehör beliehen war.

<sup>25</sup> Staatsarchiv Koblenz, Abt. 1 A Rauschenberg 4 a; Abschnitt (saec. XIV) Staatsarchiv Koblenz, Abt. 1 C Nr. 10 nr. 622.

einzelösen, wenn der Erzbischof oder seine Nachfolger es verlangen, bei Strafe des Einlagers in der Stadt Koblenz<sup>26</sup>.

Die eben erwähnte Dreiteilung des Rauschenburger Lehens blieb auch weiterhin bestehen. Am 5. August 1443 erhielt Johann Boos von Waldeck, Johanns Sohn, ein Drittel der Burg Rauschenburg und des Hofes Tülenborn, am 6. Juli 1446, Godart Sohn zu Drachenfels, Herr zu Olbrück, als Schwiegersohn Peters von Eych, ein Drittel der Burg Rauschenburg mit ihrem Begriffe und einem Teil der Vogtei zu Beulich mit ihren Zugehörungen und am 28. Oktober 1446 Johann Waldbott von Bassenheim ein Drittel der Burg Rauschenburg und des Hofes Tülenborn mit ihren Zugehörungen<sup>27</sup>.

Im Jahre 1456 hören wir von einem Streit zwischen Johann Waldbott von Bassenheim und Johann Boos von Waldeck um die Rauschenburg, bei dem jener aus der Burg verdrängt wurde. Über diese Vorgänge ist ein eigenartiger Schriftwechsel aus den Monaten Januar bis März 1456 zwischen Johann Boos von Waldeck und den Brüdern Johann und Friedrich, Herrn zu Pirmont und zu Ehrenberg, einer- und den Grafen Ruprecht und Wilhelm von Virneburg anderseits in dem Archiv der Herrschaft Pirmont erhalten<sup>28</sup>. Danach hatten jene, wie aus den Briefen der Virneburger Grafen hervorgeht, dem Johann Waldbott das Schloß „Russemberg affod oder aingewonnen“ und ihm großen Schaden zugefügt. Dieser hatte sich nun an die Grafen von Virneburg, seine Verwandten, um Vermittlung und Hilfe gewandt und um Aufnahme in ihr Burglehn zu Montreal gebeten. Die beiden Grafen suchten nun einen Sühnetermin auf Montreal herbeizuführen, andernfalls sie dem Johann Waldbott den Gebrauch des Burglehns nicht abschlagen könnten. In ihrer Erwiderung behaupteten jedoch Johann Boos von Waldeck und die Brüder von Pirmont, sie hätten in Notwehr gehandelt, da sie von Johann Waldbott, ohne daß dieser Fehde angesagt hätte, geschädigt worden seien, und machten den Grafen Vorwürfe, daß sie diesem den „Russemberg intsetzen“ und ihm Beistand leisten wollten, wie Graf Ruprecht selbst auf der Fähre zu Hachenport sich geäußert habe. Auf den Vorschlag der Grafen, sich am Samstag vor Fastnacht zu Montreal zu einem Sühnetermin einzufinden, gingen sie nicht ein, da es dort leicht zu Wortstreit und Händeln kommen könnte; statt dessen wollten sie lieber nach Mayen, Münster, Karden oder Cochem kommen. Doch auch aus diesem Gegenvorschlag wurde nichts, da sie inzwischen ihrerseits den Erzbischof von Köln zur Abhaltung eines Tages mit Johann Waldbott und den Grafen von Virneburg angerufen hatten. Dabei wurden gegen Johann Waldbott von Bassenheim und seine Beschützer die heftigsten Vorwürfe erhoben; sie bedauerten, daß die Grafen ihm Hilfe und Beistand angedeihen ließen und daß sie sich also „einf solichen obelte digen usszenbaren und eyns obelen lantgeruch huff in vovuret in keynigen sachen he nit bekommere noch kraden;“ Johann Waldbott sei „eyn irloifer, rechtloijer, uss-

<sup>26</sup> Orig.-Staatsarchiv Koblenz, Abt. 1 A Rauschenburg 4. — An dieser Stelle muß ein Irrtum berichtigt werden, der zuerst bei Widder a. a. O. Bd. 3 S. 502 auftritt, sich auch bei Stramberg und zuletzt bei Fabricius findet. Danach soll die Burg, die mit der Burg Schöneck verbunden gewesen sei, von ihren Gemeinern im Jahre 1435 der Pfalz um 60 fl. Mann geld auf den Zoll Bacharach zum offenen Hause gemacht sein, so daß diese sich wider männiglich (allein die Römischen Kaiser und Könige ausgenommen, weil solches vom Reiche zu Lehen rührte) und auch die von Wesel sich darin zu behelfen haben sollten.

<sup>27</sup> Lehnrevers zu 1) Dr. Koblenz St.-A., Abt. 1 B Nr. 2165 (gedruckt Günther, Cod. dipl. IV S. 430 Nr. 203); zu 2) Abschr. (saec. XV) Koblenz St.-A., 1 C Nr. 13, nr. 24 (unvollständig gedruckt Günther, Cod. dipl. IV S. 466 Nr. 221); zu 3) Abschr. (saec. XV) Koblenz St.-A., 1 C Nr. 13, nr. 332.

<sup>28</sup> Staatsarchiv Koblenz, Abt. 53 C 13 Nr. 1076. Die einzelnen Briefe — Ausfertigungen und Konzepte —, im ganzen 14 Stück, sind zu einer Rolle von fast 3 Meter Länge zusammengeheftet. Auf der Außenseite befindet sich neben einem Registraturvermerk (saec. XV) „b r i e f f e a n t r e f f e n d e d y e g r a v e n v a n T y r n e n b u r g , W a l t p o d e n , h e r J o h a n n B o i s e n u n d d y e g e b r u d e r e v a n P i r m o n t“ ein für das ältere Archivwesen bezeichnender Vermerk (saec. XII/XVIII) „i s t n i c h t a u f h e b e n s w e h r t.“

ſe c z i g e r, g r o y ſ e r u n d a y t, e y n ſ g e m e y n e n b o y ſ e n l u m o n ſ u n d w a r e m l a n t g e r ü c h t b e ſ c h o l d i g e t f e r d a c h t.“ Graf Ruprecht und Wilhelm von Virneburg erklärten sich einverstanden, auf gelegenem Tag und Malstatt auf die Vorwürfe der Gegenpartei zu antworten und vor unparteilichen Leuten entscheiden zu lassen, was sich gebührt oder nicht. Leider erfährt man nichts näheres über die Untaten Johann Waldbotts gegen seine Widersacher, insbesondere nicht, was sich eigentlich auf der Rauschenburg oder um dieselbe zwischen ihnen zugetragen hat, da die Akten über den vom Erzbischof von Köln abgehaltenen Tag nicht erhalten sind<sup>29</sup>.

Vielleicht beziehen sich aber die ehrenrührigen Äußerungen auf frühere Übel-taten Johann Waldbotts, wie sie in einer Gerichtsurkunde der Andernacher Schöffen vom 26. Februar 1455<sup>30</sup> namens des Kölner Erzbischofs erhoben wurden, und die ihn in der Tat als bösen Mordbrenner und Wegelagerer erscheinen lassen: Trotzdem er dem Erzbischof und Stift mit Hulden und Eiden, mit Mannschaft und mit Bürgerschaft zu Andernach verbunden sei und geschworen habe, nicht an seines Herrn Herrlichkeit und Freiheit zu lasten und zu greifen, habe er und die Seinen dennoch die „S c h e i ſ m o l e“ an der Nette verbrannt und verwüstet; ferner habe er und seine Mitreiter, als sie zu Kaltenborn bei der Hohenacht gelegen hätten, „a r m e n a n g e h o i r i c h e n l e u t e n“ des Erzbischofs das Ihrige gewaltsam genommen und bei Ulmen einen „a r m e n a n g e h o i r i c h e n m a n“ vom Leben zum Tode gebracht; endlich habe er auch zu Bassenheim, nachdem er seinen Anteil daselbst an Otto Waldbott verkauft habe, zweimal mit seinen Mitreitern gebrannt und gewüstet und dabei den w e d u m h o f f, k a r e n t e r u n d k i n t b e t t e<sup>31</sup> mitverbrannt. Dieser Verhandlung war der Beklagte seiner Zeit ferngeblieben.

Wie das Urteil wegen der Streitigkeiten um die Rauschenburg lautete, ist nicht bekannt, jedenfalls muß es gegen ihn ausgefallen sein, da er nicht mehr auf die Rauschenburg zurückkehrte.

In der Folgezeit ist dann nur noch die Familie Boos von Waldeck als Lehnsträger nachweisbar. Formelhaft wird das Lehen beim jeweiligen Wechsel des Lehnsherrn oder des Lehnsträgers zusammen mit anderen wertvolleren Lehnstücken weiter verliehen bis zum Ende des Kurstaates, auch nachdem die Burg längst verfallen war<sup>32</sup>. In einer Beschreibung des Oberamts Simmern von 1772 wird erwähnt, daß das sogen. Rauschloß ganz verfallen und keine Wohnung noch Güter dabei vorhanden seien<sup>33</sup>. Gleichwohl liegt noch eine Belehnung von 1787 durch Kurfürst Clemens Wenzeslaus vor. Wie gering jedoch die Bedeutung des Lehens einzuschätzen ist, erhellt daraus, daß aus dem Hof Faulenborn, in den letzten Lehenbriefen (seit 1730) ein Hof H ü l l e n b o r n geworden ist; er stand offenbar damals nur noch auf dem Pergament. Vielleicht schon seit 1488, wenn nicht sogar schon seit 1456, lag die Rauschenburg in Trümmern. In diesem Jahre hatte Erzbischof Johann von Baden mit dem Kurfürsten Philipp von der Pfalz eine Fehde, in der die Burgen Beilstein und Schöneck in die Gewalt des Pfälzlers gerieten<sup>34</sup>. Nun geht aus einem Vertrag vom 9. Juli 1489 zwischen Erzbischof Johann und Johann Boos von Waldeck d. Ä.

<sup>29</sup> Weder in dem Bestand Kurköln zu Koblenz noch in dem Hauptbestand zu Düsseldorf war etwas darüber festzustellen.

<sup>30</sup> Orig. Berg. mit 7 Siegeln an Presseln, Staatsarchiv Koblenz Abt. 53 C 5 Nr. 9.

<sup>31</sup> wedumhoff-Pfarrhof; karenter = Beinhaus oder Fleischbänke, doch ist bei einem so kleinen Ort wie Bassenheim kaum an diese zu denken; kindbette bedeutet hier vielleicht Herberge oder Hospital.

<sup>32</sup> Die Lehenbriefe und Reversen in den Abt. 1 A und 1 B im Staatsarchiv Koblenz. Der Hof Faulenborn war verpachtet, zuletzt 1782 auf 9 Jahre an Philipp Hürter (Staatsarchiv Koblenz, Abt. 1 C Nr. 2446).

<sup>33</sup> Staatsarchiv Koblenz, Abt. 4 Nr. 1883 Bl. 68.

<sup>34</sup> Über diesen sogen. Beilsteiner Krieg handelt zuletzt, jedoch ohne auf die reichhaltige archivalische Überlieferung einzugehen, C. Kurt Wunnenberg, Die Geschichte der Wunnenberg in rheinischen Gauen, Hamburg 1932, S. 126. Ich hoffe, über diese Fehde demnächst einen besonderen Aufsatz bringen zu können.

wegen der zum Rauschenberg gehörigen Lehnshäfen und Leute hervor, daß damals die Burg zerstört und unbewohnt war; es heißt dort: „*als o l a n g d e r R u s c h e n b e r g n i t w i d d e r u m b u f f g e r u f f, v e r b u w e t, u n d b e w o e n e t w u r d e*“ und „*s o l a n g d e r R u s c h e n b e r g h i n t g e b u w e t, b e w o e n e t u n d b e s a z t w e r e*“, sollen die Leute wiederum dem Johann Boos folgen, wie es *a n g e - h o r i g e n l u d e n*“ gebührt<sup>35</sup>. Es liegt nahe zu vermuten, daß die Burg damals von Schöneck aus durch den Kurfürsten Philipp von der Pfalz bedrängt und zerstört wurde. Nach der durch List erfolgten Einnahme von Schöneck durch die Pfalzgräflichen war sie dem Gegner schullos preisgegeben. Diese Vermutung findet eine Stütze in einer Bemerkung Peter Maiers von Regensburg in seinem etwa unter Erzbischof Jakob von Baden (1503—1511) verfaßten Lehenbuch, die lautet: „*D i s s s c h l o ß e i s t u ß g e b r a n t v o n d e n n e n s o l i c h s b e v o l e n d e m s t i f f e z u s c h a d e n*“<sup>36</sup>.

Von einem Wiederaufbau und einer Wiederbesetzung der Feste ist nichts bekannt<sup>37</sup>. Ihre ursprüngliche Bestimmung als militärischer Stützpunkt gegen die Burg Schöneck war längst bedeutungslos geworden, seitdem Schöneck kurtrierisches Lehen geworden war, und der Plan, sie zum Mittelpunkt eines zu gründenden und abzurundenden Verwaltungsbezirkes zu machen, war ebenfalls nicht Wirklichkeit geworden.

Die Burganlage in ihrer Einfachheit verdient, trotz ihrer trümmerhaften Erhaltung, deshalb Beachtung, weil an ihr im Laufe der Zeit keine Um- und Neubauten vorgenommen wurden und ihre ursprüngliche Anlage somit unverändert erkennbar ist. Auf einem Felsgrat an der Mündung des Mermutherbaches in die Ehr unmittelbar über der Ehrbachklamm gelegen, ist sie nur von dem Dorfe Mermuth her bequem zugänglich, während man vom Mermutherbach aus, den man über die Felsblöcke der Klamm erreicht, auf steilem, kaum erkennbaren Pfad die Höhe erklimmen muß. Durch einen tiefen Halsgraben gelangt man entlang der südlichen Zwingermauer durch das Burgtor in den westlichen Zwinger. Von hier aus führt ein kleineres erhöht gelegenes Tor in den Burgbering, ein von Süden nach Norden langgestrecktes Fünfeck von etwa 40 Meter Länge und 15 Meter Breite. An der Westseite steht der Berghfriet. Zweifellos diente er ehedem vor allem auch als Warte zur Beobachtung der gegnerischen Burgen. Gleichlaufend mit der östlichen Ringmauer stehen in etwa 6 Meter Entfernung Reste des Palasbaues, der, wie aus den Fensteröffnungen und den Löchern für die Deckenbalken zu schließen, drei Stockwerk hoch war. An der Ostwand selbst sind Spuren einer Kaminanlage erkennbar. Sonst sind keine Spuren der inneren Raumeinteilung des Gebäudes zu beobachten. Kleine Fensteröffnungen in der Ringmauer befinden sich nur auf der Nordseite; sie gewähren einen Ausblick in das hier besonders enge Ehrbachtal. Das Mauerwerk von mehr als 1 Meter Dicke besteht ausschließlich aus schieferigem Bruchstein mit Mörtel; Hausteine sind überhaupt nicht oder nicht mehr vorhanden<sup>38</sup>. Das Ganze ist ein reiner Zweckbau ohne jede Zierform.

<sup>35</sup> Orig. Staatsarchiv Koblenz, Abt. 1 A.

<sup>36</sup> Staatsarchiv Koblenz, Abt. 701 Nr. 7 Bl. 15v.

<sup>37</sup> Wenn in den Trierischen Feuerbüchern von 1563 und 1684 (Wilh. Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz Bd. II, Bonn 1898 S. 154) auch Rauschenberg mit je einer Feuerstelle vorkommt, so kann sich das nur auf die Rauschenberger Mühle beziehen, die auf Trierischem Gebiet lag, während die Burg auf Waldeck'schem Gebiet errichtet war. Danach ist Piper a. a. O. S. 693, der wohl von Lehfeldt abhängig ist, zu berichtigen; auch von einer Zerstörung der Burg im Jahre 1333 habe ich in den Quellen nichts finden können. — Die Burg wird noch einmal erwähnt in der Bestätigung des kurtrierischen Besitzes durch König Maximilian am 1. Juni 1495 (Orig. Staatsarchiv Koblenz, Abt. 1 A; gedruckt: Hontheim, Historia Trevirensis, Tom. II, Augsburg u. Würzburg 1750, S. 494).

<sup>38</sup> Einen kleinen Grundriss und ein Profil bietet v. Cohausen, a. a. O. Abb. Bl. 24 Nr. 192 a. u. b. Jedoch ist dieser ungenau. Der Berghfriet ist nicht, wie auf S. 155 behauptet wird und wie der Grundriss andeutet, vor die Umfassungsmauer vorgeschoben; ebenso habe ich an der Ostseite keine Zwingermauer beobachtet. Die Angabe S. 178, daß die Mantelmauer auf der Angriffsseite (Osten und Südosten) 3,76 Meter stark sein soll, muß wohl auf einem Druckfehler beruhen.